

**Grundsätze und Verfahrensregeln  
zur guten wissenschaftlichen Praxis  
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 18.11.2020**

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex“, Stand: 2019, „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Safeguarding Good Scientific Practice“, 2013 sowie „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten, 2015)“ und im Hinblick darauf,

- dass verantwortungsvolle Forschung grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft ist,
- dass jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet ist,
- dass auch der Universität als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung die Verantwortung zukommt, die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen,

beschließt der Senat der Philipps-Universität Marburg am 18.11.2020 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis folgende Neufassung der

**Grundsätze und Verfahrensregeln:**

**Abschnitt 1: Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

**§ 1 Verantwortung in der Wissenschaft**

Wissenschaft als systematischer und methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur setzt wegen der möglichen Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen Verantwortung und Verlässlichkeit aller an der Forschung Beteiligten voraus.

**§ 2 Prävention**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Karriereebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren.

(2) Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen schon während des Studiums einsetzen und in den weiteren Qualifikationsphasen fortgeführt werden.

(3) Die Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg sorgen dafür, die Studierenden möglichst frühzeitig mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sowie mit den ethischen und rechtlichen Grundsätzen der Wissenschaft und Forschung vertraut zu machen. Sie haben die Aufgabe, auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinzuwirken und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermitteln.

**§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis**

Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt insbesondere ein:

- das Befolgen der jeweils gültigen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit („lege artis“);
- den Vorrang von Originalität und Qualität vor Quantität - auch bei der Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen;
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode;
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen Daten und die Einhaltung bestehender Archivierungspflichten. Empirische Originaldaten sind gemäß den „Grundsätzen zum

Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg“ vom 19. Dez. 2017 über die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beziehungsweise unveröffentlicht ab dem Abschluss der Erhebung zu archivieren.

- eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
- die Angabe aller verwendeten Informationsquellen;
- die angemessene Nennung aller am Forschungsprozess Beteiligten, insbesondere der Autorinnen und der Autoren;
- die Wahrung fremden geistigen Eigentums;
- die Einhaltung der Beratungs- und Betreuungspflichten;
- die Einhaltung der Aufsichts-, Organisations- und Leitungspflichten.

#### **§ 4 Autorschaft**

(1) Als Autorin oder Autor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation muss genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dabei kann es sich u. a. um einen Beitrag

- zur Fragestellung
  - zum Forschungsplan,
  - zur Durchführung der Forschungsarbeiten,
  - zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse
- oder
- zum Entwurf bzw. zur inhaltlichen Gestaltung (z. B. Abbildungen, Struktur, Drehbuch, etc.) der Forschungsarbeit oder der Publikation handeln, der wesentlich ist.

(2) Jede Autorin bzw. jeder Autor muss der Veröffentlichung zustimmen und sie verantwortlich mittragen.

(3) Andere Beteiligungsformen, wie zum Beispiel Mitarbeit bei der Datensammlung und -zusammenstellung, die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln, der Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, die Unterweisung von Autorinnen und Autoren in bestimmten Methoden, die Leitung der Abteilung, in der die Forschungsarbeit durchgeführt wurde, oder das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts begründen keine Autorschaft. Derartige Beteiligungsformen können anderweitig, zum Beispiel in den sogenannten „Acknowledgements“ oder in einer Fußnote, Erwähnung finden.

(4) Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.

#### **§ 5 Gute wissenschaftliche Praxis bei der Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind in vielfältiger Weise in Prozesse der Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen eingebunden: bei der Beurteilung von Promotionen und Habilitationen, in Berufungsverfahren, bei der Evaluation von Juniorprofessuren, als Gutachterinnen und Gutachtern bei Förderanträgen usw. Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung in Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Originalität und Qualität stets Vorrang vor der Quantität einzuräumen.

(2) Auch wenn im Einzelfall bei der Bewertung von Publikationen der "Citation Index" als Indiz für die Qualität einer Veröffentlichung herangezogen werden kann, so kann dies eine inhaltliche Bewertung der Publikation nicht ersetzen. Hierbei ist die Originalität der Fragestellung und der Lösung ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil der oder des jeweiligen Forschenden daran.

(3) Dies gilt insbesondere auch für Habilitationsverfahren. Allein eine geringere Zahl von Publikationen kann in Berufungs- und anderen Stellenbesetzungsverfahren ohne Qualitätsbewertung keinen Nachteil begründen.

## § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (§ 3) verstoßen wird.

(2) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Fachspezifische Standards sind zu berücksichtigen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht, auch in Förderanträgen, wer in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht. Falschangaben liegen insbesondere vor
  - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
  - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
  - c) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
  - d) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - e) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
  - f) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht.  
Unberechtigtes zu Eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere vor durch
  - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
  - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - e) die Verfälschung des Inhalts,
  - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.  
Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt vor, insbesondere durch
  - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
  - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
  - b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

- c) der Verletzung von Betreuungspflichten
- d) dem vorsätzlichen Vorbringen haltloser Verdächtigungen

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem vor bei jeder aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, es steht wissenschaftlichem Fehlverhalten gleich.

## **Abschnitt 2: Organe**

### **§ 7 Ombudsperson**

(1) Auf Vorschlag der Leitung der Hochschule bestellt der Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler der Philipps-Universität Marburg als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbringen (Ombudsperson).

(2) Für die Ombudsperson wird eine Stellvertretung bestellt, die für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung jener tätig wird. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden jeweils für drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) Zu Ombudspersonen können nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind, beispielsweise als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder Dekanin oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die auf der Homepage der Universität genannte Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(5) Die Ombudsperson ist zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Die Ombudsperson ist in Ombudsangelegenheiten nicht weisungsabhängig.

### **§ 8 Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Zur Unterstützung der Ombudsperson bestellt die Leitung der Hochschule eine im Internetauftritt der Hochschule aufgeführte Kommission für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei wissenschaftliche Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den verbleibenden Zeitraum bestellt.

(2) Bei ihrem ersten Zusammentreten wählt die Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit der Kommissionsmitglieder.

(3) Die Kommissionsmitglieder sind zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

## **Abschnitt 3: Verfahren**

### **§ 9 Vertraulichkeit**

Im Verfahren gilt der Grundsatz der strikten Vertraulichkeit.

### **§ 10 Mitwirkung**

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gehalten, am Verfahren angemessen mitzuwirken.

## **§ 11 Anrufung der Ombudsperson**

- (1) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sich von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sehen oder die über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informieren wollen.
- (2) Sie berät zudem das Präsidium im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Anonymen Hinweisen wird nur dann nachgegangen, wenn sie hinreichend substantiiert vorgetragen werden. Im Übrigen werden sie dem Präsidium zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Information an die Ombudsperson soll schriftlich und begründet erfolgen. Bei mündlicher Information ist unverzüglich ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und dessen Begründung aufzunehmen. Belege sind aufzubewahren.
- (5) Ergibt die Prüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente durch die Ombudsperson, dass ein begründeter Anfangsverdacht auf Fehlverhalten nicht besteht, stellt die Ombudsperson das Verfahren mit diesem Ergebnis ein. Die Person, über die ein Verdacht bestanden hat, wird über das Ergebnis von der Ombudsperson informiert.
- (6) Ergibt die Prüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente durch die Ombudsperson einen begründeten Anfangsverdacht auf Fehlverhalten, kann die Ombudsperson:
  - a) mit Zustimmung der betroffenen Person das Verfahren mit der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abschließen und es dem Präsidium vorlegen  
oder
  - b) die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der oder des Informierenden und der oder des Betroffenen an die Kommission übermitteln.
- (7) Die Ombudsperson informiert das Präsidium und den betroffenen Fachbereich unmittelbar über die Bestätigung eines Verdachtes bzw. über ein Fehlverhalten, sowie dass die Überleitung in ein förmliches Untersuchungsverfahren erfolgt.

## **§ 12 Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann Fachgutachterinnen oder Fachgutachter im Blick auf den zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalt sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob aus ihrer Sicht wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, muss in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Name der oder des Informierenden wird nur mit deren oder dessen Einverständnis bekannt gegeben. Fehlt es am Einverständnis, wird der Name der oder des Hinweisgebenden nur bekannt gegeben, wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht. Etwas Anderes kann dann gelten, wenn die oder der Hinweisgebende mit Informationen an die Öffentlichkeit geht.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und diese Entscheidung dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, teilt sie dies dem Präsidium mit. Ferner legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur weiteren Veranlassung vor.
- (6) Der betroffenen Person und der informierenden Person ist der Verfahrensstand auf Antrag jederzeit mitzuteilen. Ihnen ist in jeder Lage des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Eine Beschwerde gegen die Empfehlung der Kommission an das Präsidium ist nicht möglich.
- (8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden dreißig Jahre aufbewahrt.

## **Abschnitt 4: Abschluss des Verfahrens**

### **§ 13 Entscheidung und Maßnahmen des Präsidiums**

(1) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, kann das Präsidium zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis und Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen feststellen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und angemessene Entscheidungen bzw. Maßnahmen treffen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Präsidium kann insbesondere unmittelbar Entscheidungen nach Maßgabe des Abs. 2 treffen bzw. die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen einleiten bzw. förmlich anregen.

(2) Das Präsidium entscheidet über

- a) den Erlass einer förmlichen Rüge in schriftlicher Form
- b) die Erteilung eines Hausverbotes
- c) die Inkenntnissetzung Dritter nach Maßgabe des Abs. 5.

(3) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert das Präsidium alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Es berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(4) In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen und ggf. nach dem dafür vorgesehenen Verfahren durchzuführen.

(5) Die betroffenen Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit Dritte in Kenntnis zu setzen sind. Dritte sind insbesondere andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautorinnen und -autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit. Das Präsidium entscheidet dann nach eigenem Ermessen über die Inkenntnissetzung Dritter und der Öffentlichkeit zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das Präsidium andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die vom Präsidium getroffene Feststellung nach Abs. 1 Satz 1 sowie die getroffenen Entscheidungen bzw. Maßnahmen der oder dem Betroffenen durch Bescheid schriftlich bekannt. Wurde das Verfahren nach § 12 Abs. 5 Satz 1 eingestellt, teilt die Präsidentin oder der Präsident dies der oder dem Betroffenen schriftlich mit.

### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Vorstehende Grundsätze und Verfahrensregeln treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.11.2020

gez.  
Prof. Dr. Katharina Krause  
- Präsidentin -

**Katalog möglicher Konsequenzen und Maßnahmen  
bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (§ 13 Abs. 1 Satz 3)**

Als Folge eines von der Kommission festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann das Präsidium neben den in § 13 Abs. 2 genannten Entscheidungen folgende Konsequenzen und Maßnahmen einleiten bzw. förmlich anregen:

**I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen**

1. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten
  - a) Abmahnung
  - b) Außerordentliche Kündigung
  - c) Ordentliche Kündigung
  - d) Vertragsauflösung
2. Bei Beamtinnen und Beamten  
Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nach Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

**II. Zivil- bzw. verwaltungsrechtliche Konsequenzen**

1. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
2. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
3. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
4. Schadensersatzansprüche der Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

**III. Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden können deswegen im Einzelfall von dem Präsidium eingeschaltet und gegebenenfalls notwendige Strafanträge können gestellt werden. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs  
§ 202a StGB: Ausspähen von Daten  
§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung  
§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung  
§§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte
  - § 242 StGB: Diebstahl
  - § 246 StGB: Unterschlagung
  - § 263 StGB: Betrug
  - § 264 StGB: Subventionsbetrug
  - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
  - § 267 StGB: Urkundenfälschung
  - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
  - § 303 StGB: Sachbeschädigung
  - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
  - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

#### **IV. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren.

Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das Präsidium die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das Präsidium andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Hochschule kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.